

Senat 2

**SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER
BZW. AUS EIGENER WAHRNEHMUNG**

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

In den vorliegenden Fällen hat der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser bzw. aus eigener Wahrnehmung ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen bzw. aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitungen „Heute“, „Kronen Zeitung“ und „Österreich“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitungen „Heute“, „Kronen Zeitung“ und „Österreich“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan und Mag. Barbara Eidenberger in seiner Sitzung am 07.10.2014 in den Verfahren aufgrund mehrerer Mitteilungen bzw. aus eigener Wahrnehmung gegen

- (1) **die AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29/Top 6, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“,
- (2) **die Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ sowie
- (3) **die Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Das Foto, das zwei auf der Straße liegende Leichen zeigt und den Artikeln

- (1) **„Drei Schüsse – dann lagen zwei Tote in Favoriten am Gehsteig“**, erschienen auf Seite 7 der Tageszeitung „Heute“ vom 11.08.2014,
- (2) **„Drama auf offener Straße: 2 Tote“**, erschienen auf Seite 13 der „Kronen Zeitung“ vom 11.08.2014 und **„Blutbad nach 'Aussprache'“**, erschienen auf den Seiten 13 und 14 der „Kronen Zeitung“ vom 12.08.2014, sowie
- (3) **„Mord auf offener Straße“** und **„Streit um Kinder als Mordmotiv“**, erschienen auf Seite 9 der Tageszeitung „Österreich“ vom 11.08.2014 bzw. auf Seite 10 der Tageszeitung „Österreich“ vom 13.08.2014 und **„Kopfschuss nach der letzten Aussprache“**, erschienen auf Seite 4 der Tageszeitung „Österreich“ vom 12.08.2014,

beigefügt wurde, verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Die oben genannten Artikel handeln davon, dass ein Mann seine (Ex-)Freundin nach einem Streit erschossen und anschließend Suizid verübt habe. Den Artikeln wurde ein Foto beigegeben, das die Leichen von zwei Personen zeigt, die auf dem Gehsteig liegen. Der Kopf der Frau ist auf dem Foto durch ihren Körper verdeckt. Unter bzw. neben dem Kopf des Mannes und neben dem Körper der Frau sind Blutlachen zu sehen.

Das Foto wurde in unterschiedlichem Ausmaß verpixelt: In der Tageszeitung „Österreich“ ist das Gesicht des Mannes verpixelt, in der „Kronen Zeitung“ der Kopf und die Blutlache des Mannes und in der Tageszeitung „Heute“ der Oberkörper, der Kopf und die Blutlache des Mannes sowie der Oberkörper der Frau. Darüber hinaus ist auf der am 11.08.2014 in der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlichten Variante des Fotos die Blutlache der Frau kaum zu erkennen, da sie sich am abgedunkelten Rand des Fotos befindet und teilweise durch den Titel des Artikels verdeckt ist.

Persönlichkeitsschutz: Jeder Mensch hat auch über seinen Tod hinaus Anspruch auf Wahrung seiner Würde und seiner Person (vgl. die Entscheidungen 2011/S 1 – II, 2011/S 2 – I, 2013/023, 2013/S 6 – II sowie die Erklärung des Senats 2 zu den Bildern des getöteten Diktators Muammar Gaddafi).

Der Senat betont, dass der Moment des Todes dem Bereich der Intimsphäre zuzurechnen ist und im Allgemeinen vor der Neugierde und Sensationslust anderer geschützt werden muss.

Auf dem hier zu prüfenden Bild ist viel Blut zu sehen. Der Täter und das Opfer eines Gewaltverbrechens wurden auf eine Art und Weise visualisiert, die entstellend ist. Die Bildveröffentlichung greift nach Meinung des Senats in die Intimsphäre und Menschenwürde der Abgebildeten ein, darüber hinaus verletzt sie aber auch die Persönlichkeitsinteressen der Angehörigen der Abgebildeten, die in ihrer Trauerarbeit gestört wurden (siehe die Entscheidung 2013/S 6 – II).

Der Senat sieht auch in den verpixelten Varianten der Fotoveröffentlichung einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz. Trotz Verpixelung weiß das Umfeld der Verstorbenen Bescheid, um wen es sich handelt.

Dass die Straftat auf einer öffentlichen Straße stattgefunden hat, kann im konkreten Fall nicht als Rechtfertigung vorgebracht werden.

Zur Verantwortung der Medien bei Bildveröffentlichungen: Bilder können eine starke Suggestivkraft entfalten, Medien kommt deshalb bei deren Auswahl und Aufbereitung viel Verantwortung zu.

Es scheint, dass die drei Tageszeitungen hier bewusst Grenzen überschritten haben, um bei den Leserinnen und Lesern eine Schockwirkung auszulösen oder voyeuristische Interessen zu bedienen. Legitime Informationsinteressen können sie nach Ansicht des Senats nicht ins Treffen führen.

Die Allgemeinheit hat zwar einen Anspruch darauf, über Kriminalfälle – auch in Bildern – informiert zu werden. Die Veröffentlichung des Bildes war jedoch für das Verständnis der Straftat nicht notwendig. Die bloße Beschreibung des Tathergangs hätte dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge getan (siehe auch die Entscheidung 2013/S 6 – II).

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die **AHVV Verlags GmbH die Krone Verlag GmbH & Co KG und die Mediengruppe „Österreich“ GmbH** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
07.10.2014